

Satzung **des Rassegeflügel - und Kaninchenzuchtverein W 915 Freckenhorst e.V.**

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Rassegeflügel - und Kaninchenzuchtverein W915 Freckenhorst.
Im Folgenden kurz:
Geflügel - und Kaninchenzuchtverein W915 Freckenhorst, RG + KZV W915 Freckenhorst
oder Kleintierzuchtverein Freckenhorst genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Warendorf / Freckenhorst und ist auf Ortsebene ein Verein mit zwei gleichberechtigten Gruppen.
 - a.) Die Gruppe der Rassegeflügelzüchter, gegründet im Jahre 01.01.1907, ist dem Kreisverband der Rassegeflügelzüchter Warendorf und dem Landesverband der Rassegeflügelzüchter Westfalen-Lippe e.V., sowie dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (B.D.R.G.) angeschlossen.
 - b.) Die Gruppe der Rassekaninchenzüchter, gegründet am: 11.08.1948 ist dem Kreisverband der Rassekaninchenzüchter Warendorf e.V, dem Westfälischen Landesverband der Rassekaninchenzüchter e.V., sowie dem Zentralverband Deutsche Kaninchenzüchter e.V. (Z.D.R.K.) angeschlossen.
 - c.) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gruppen, die den Zielen des Geflügel- & Kaninchenzuchtvereins, Nahe stehen, gebildet und angeschlossen werden.
3. Sein Betreuungsgebiet erstreckt sich über Warendorf und Freckenhorst hinaus, mit Vereinsbeschluss können auch aus Nachbarorten / Gemeinden Mitglieder aufgenommen werden.

§ 2. Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ideelle und gemeinnützige Interessen zum Zweck der Freizeitgestaltung, vor allem für die heranwachsende Jugend.
2. Er hat den Anordnungen der Landes- bzw. Bundesverbände der Rassegeflügelzüchter, sowie der Rassekaninchenzüchter zu folgen und deren Ziele zu verwirklichen.
3. Die heimischen Geflügel - und Kaninchenzüchter dem Ortsverein und deren Verbände zu zuführen.
4. Beratung und Aufklärung über neuzeitliche Zuchtziele in der Kleintierzucht.
5. Leistungsfähige und robuste Tiere zu züchten, die in Schönheit und Gestalt der Musterbeschreibung der Rassen entsprechen. Diese Beschreibungen sind im Standard für Geflügel vom B.D.R.G und im Einheitsstandard für Kaninchen vom Z.D.R.K festgelegt.
6. Kennzeichnung der Rasetiere nach den Vorschriften des B.D.R.G und des Z.D.R.K.
7. Mithilfe bei der Tierkrankheiten- und Seuchenbekämpfung.
8. Teilnahme und Vorbereitung an überörtlichen Schauen auf Kreis- Landes- und Bundesebene, evtl. auf Europaschauen.
9. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, Ausstellungen durchzuführen und der breiten Öffentlichkeit den ideellen Stellenwert der zahlreichen Rassen und Farbenschläge näher zu führen.
10. Insbesondere: Förderung der Jugendlichen.
Den Zusammenhalt einer Jugendgruppe und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu fördern, die vom sittlichen und ethischen Wert der Natur und des Tieres erfüllt ist, um die Liebe zum Tier zu vertiefen, die Bereitwilligkeit zur Tierpflege zu wecken, die Tierquälerei zu bekämpfen und den Tier- und Naturschutz zu fördern.
11. Der Verein ist konfessionell, politisch und standesgemäß neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht jedem Bürger aus dem Betreuungsgebiet nach § 1 Abs.3 offen, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht.
2. Kinder und Jugendliche können im Ortsverein Mitglied werden und werden dem Kreis- und Landesverband gemeldet (Altersgrenze beachten).
3. Die Bewerbung eines Mitglieds kann schriftlich oder auch mündlich erfolgen. Der Bewerber hat wahrheitsgemäß alle Auskünfte zu erteilen, die dem Verein zur Geschäftsführung notwendig erscheinen.
4. Über die entgeltliche Aufnahme im Ortsverein entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung.
5. Neue Mitglieder (ab den 18.Lebensjahr) können nur aufgenommen werden, wenn sie sich bei einer Mitgliederversammlung vorstellen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein in der Erreichung seiner Ziele beizustehen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die dem Verein im Rahmen seiner Arbeit aus § 2 benötigten Auskünfte, zu erteilen und tatkräftig zu unterstützen.
2. Die Vereinssatzungen einzuhalten und alle satzungsmäßigen Weisungen und Beschlüsse zu beachten und zu befolgen.
3. Ihren finanziellen Pflichten pünktlich nachzukommen. Grobe Verstöße gegen die satzungsmäßigen Pflichten gegenüber dem Verein ziehen den Ausschluss aus dem Verein nach sich.
4. Dem Verein grobfahrlässig / mutwillig zugeführte Schäden sind zu ersetzen.

§ 6 Mitgliederbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, und ist in der gültigen Währung zu entrichten.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Im Todesfall hat der Verein die Verpflichtung dem Mitglied gebührend zu gedenken.
 - b) Bei Auflösung haften die Mitglieder für die Verpflichtungen des laufenden Kalenderjahres.
 - c) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.
 - d) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn nach Ansicht des Vorstandes die Bedingungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
2. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn sie:
 - a) Die Satzungsmäßigen Bedingungen nicht, oder nicht mehr erfüllen.
 - b) Trotz mehrmaliger Ermahnungen und Androhungen der Streichung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
 - c) Gegen die Streichung kann Beschwerde an die Mitgliederversammlung eingereicht werden. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist rechtskräftig.
3. Eine Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung fälliger Verpflichtungen.
4. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch am vorhandenen Vereinskapiatal oder Vereinsvermögen.

§ 8 Verwendung finanzieller Mittel

1. Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
2. Anzuschaffende Geräte, Liegenschaften, größere Investitionen, Gemeinschafts- und Lehrfahrten, sowie Zuschüsse für Preisgelder und Vereinfestern werden vom Vorstand vorgeschlagen, bedürfen aber grundsätzlich die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Allgemeine Verpflichtungen, sowie Preisrichterhonorare, Beiträge an Verbänden und Versicherungen etc. Obliegen dem Vorstand.

4. Präsente für Gratulationen, örtlich sowie überörtlich, wozu der Verein sich verpflichtet fühlt, entscheidet der Vorstand.
5. Ehrenpreisstiftungen für überörtliche Schauen werden im angemessenen Rahmen vom Vorstand entschieden.
6. Aufwendungen, die keinen Aufschub zulassen oder der Einfachheit wegen, können im angemessenen Rahmen vom 1.- oder 2.Vorsitzenden allein entschieden werden. Hierüber ist unverzüglich der geschäftsführende Vorstand in Kenntnis zu setzen.
7. Vereinsgebundene entstehende Kosten werden entsprechend vergütet. Keine Person darf durch Vergütung zweckentfremdeter Kosten begünstigt werden.
8. Der / die Kassierer tragen Verantwortung und haben den Verein vor überhöhten Ausgaben zu schützen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. **Geschäftsführender Vorstand**
 - a. **1.Vorsitzender**
 - b. **2.Vorsitzender**
 - c. **1.Schriftführer**
3. Erweiterter Vorstand
 - a. 2.Schriftführer
 - b. 1. und 2.Kassierer
 - c. 1. und 2. Jugendleiter
 - d. Zucht- / Zuchtwerbewart
 - e. Pressewart
 - f. Gerätewart
4. Sonstige gebildete Arbeitskreise, Ausstellungsleiter etc.

§ 10 Wahlordnung

1. der Vorstand wird durch die Mitgliederhauptversammlung, bei einer Verteilung auf vier Jahre gewählt.
 - a) **Im ersten Jahr scheidet aus: 1. Vorsitzender / 2. Kassierer / Gerätewart**
 - b) **Im zweiten Jahr scheidet aus: 2.Vorsitzender / 1. Jugendleiter / Zuchtwerbewart Kaninchen**
 - c) **Im dritten Jahr scheidet aus: 1. Schriftführer / 2. Jugendleiter / Zuchtwart Geflügel**
 - d) **Im vierten Jahr scheidet aus: 1. Kassierer / 2. Schriftführer / Pressewart**

Wiederwahl ist möglich.

9. Die Ämter des 1.- und 2.Vorsitzenden müssen getrennt von der Gruppe der Geflügel- und Kaninchenzüchter besetzt sein, die Reihenfolge bestimmt die Mitgliederhauptversammlung.
10. Sollte ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit ausscheiden, wird durch die nächste Jahreshauptversammlung eine Ersatzperson für den Rest der Amtszeit gewählt.
11. Die Wahl kann durch Zuruf oder Geheim, mit unbeschriebenen Stimmzetteln stattfinden. Wenn 25% der anwesenden Wahlberechtigten einer geheimen Wahl zustimmen, muss diese durchgeführt werden.
12. Der Wahlleiter wird vom Vorstand benannt.
13. Wahlvorschläge können vom Vorstand, sowie von den Mitgliedern gemacht werden.
14. Die benannten Wahlanwärter haben den Versammlungsraum für die Dauer der Wahlbesprechung zu verlassen.
15. Der vorgeschlagene Wahlanwärter, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
16. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, jedes Jahr ein neuer, derjenige, der zweimal geprüft hat, scheidet aus. Es darf nur jeweils ein Kassenprüfer dem Vorstand angehören.

17. Der Preiskommission gehören an:
Der geschäftsführende Vorstand, mindestens die beiden Vorsitzenden und jeweils drei Mitglieder der Abteilung für Rassegeflügel- und Kaninchenzucht, die in jedem Jahr rechtzeitig zur Ortsschau, von den einzelnen Abteilungen ohne Einschränkungen neu benannt werden.

§ 11 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich (1. und 2. Vorsitzender/ de, 1. Schriftführer/in) vertreten.
Im Innenverhältnis trägt der 1. Vorsitzende die Verantwortung des Gesamtvereins.
Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende sind in ihrer Amtshandlung für die Ihm / Ihr unterstellte Gruppe der Geflügel- bzw. der Kaninchenzüchter zu vertreten und übernimmt hierfür die Verantwortung. Es ist kooperativ zu arbeiten.
2. In wichtigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, können der 1.- oder 2. Vorsitzende den Vorstand allein vertreten und selbst handeln, sind aber verpflichtet, unverzüglich den geschäftsführenden Vorstand zu unterrichten und ihre Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.
3. Der 1.- oder 2. Vorsitzende berufen in Absprache alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und führen deren Vorsitz. Dieselbe kann auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden. Der Versammlungsleiter hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen, um einen reibungslosen Versammlungsablauf zu garantieren.
4. Mindestens zweimal im Jahr hat eine Vorstands- und mindestens einmal eine Mitgliederversammlung statt zu finden.
5. Die Mitgliederversammlungstermine werden, soweit wie möglich, auf der Jahreshauptversammlung schriftlich bekanntgegeben.
6. Zu einer Vorstandssitzung ist der erweiterte Vorstand, zumindest die Sachbearbeiter für Jugend- und Zuchtfragen mit einzuladen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit 2/3 Mehrheit.
9. Der Schriftverkehr wird vom Schriftführer und vom 1.- und 2. Vorsitzender abgewickelt.
Durchschriften sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
10. Der Schriftführer hat auf allen ordentlichen Vorstands- und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Alle gefassten Beschlüsse sind in Protokolle zu erfassen, bei der nächsten Versammlung vorzulegen und nach Genehmigung vom 1.- oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
11. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Teilnehmer- / Anwesenheitsliste geführt werden.
12. Der / die Kassierer haben sämtliche Kassengeschäfte zu erledigen, ihnen obliegt der Grundsatz von § 8 Abs. 8.
 - a) Die Einnahmen und Ausgaben sind buchmäßig zu erfassen und alle Belege nummeriert aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens 10 Jahre.
 - b) Das Ergebnis des Jahresabschlusses ist für jedes Geschäftsjahr nach Prüfung der Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
13. Die Prüfung der Kasse hat jährlich von 2 Mitgliedern zu erfolgen, § 10 Abs.9 ist zu beachten. Der Prüfungsausschuss hat der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen, bei ordnungsmäßiger Kassenführung ist Entlastung zu beantragen.
14. Der Vorstand ist verpflichtet an Verbandstagen oder Schulungen teilzunehmen. Hierzu kann auch jedes Vereinsmitglied beauftragt werden.

§ 12 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand § 9 Abs. 3. vertritt den Verein in den ihn auferlegten Ressors. Er hat den geschäftsführenden Vorstand mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.
2. Die 1.- und 2.Jugendleiter sind gleichberechtigt.
 - a) Einjeder hat die ihm unterstellte Jugendgruppe der Geflügel- oder Kaninchenzüchter örtlich in kooperativer Arbeit zu betreuen.
 - b) Überörtlich ist einjeder für die ihm unterstellte Gruppe verantwortlich, gegebenenfalls mit dem jeweiligen Vorsitzenden.
3. Der Zuchtwart / Zuchtwerbewart hat den gesamten Verein der Öffentlichkeit gegenüber zu vertreten und Mitgliedern in der Zuchtauswahl, sowie in Zuchtfragen, beratend Unterstützung zu gewähren.
4. Der Pressewart ist verpflichtet, den hiesigen Tageszeitungen aktuelle Presseberichte zu liefern, wenn erforderlich, auch den Fachzeitungen.
5. Der Gerätwart ist verpflichtet, die Geräte, Tische, Stühle, Bänke u.s.w. Instandzuhalten. Er kann zu diesem Zweck andere Mitglieder anhalten ihm zu helfen.

§ 13 Aufgaben der gebildeten Arbeitskreise

1. Arbeitskreise werden vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung ernannt.
2. Arbeitskreise haben die ihnen auferlegten Aufgaben gewissenhaft und zufriedenstellend nach den Grundsätzen des § 2 durchzuführen.
3. Auch einzelne Mitglieder können vom Vorstand zu einem bestimmten Aufgabenbereich herangezogen werden.
4. Dem Tätowierer obliegt die ordnungsmäßige Kennzeichnung der Rassetiere nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 6.
5. Dem Brutmeister obliegt die ordnungsmäßige Pflege und Bedienung der Vereins-Brutmaschine.

§ 14 Mitgliederhauptversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste und alleingesetzgebende Organ des Vereins im Sinne des § 2 Abs.2. Sie hat mindestens einmal in Jahr stattzufinden, im Dezember oder im Januar (Jahres-Hauptversammlung). Diese wird vom Vorstand, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Berichte der Vorstandsmitglieder
 - b) Entlastung
 - c) Neuwahlen
 - d) Anträge
3. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederhauptversammlung, ferner obliegt ihr die Durchführung der Wahlordnung, die Entgegennahme der Geschäftsberichte, die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, die Festsetzung der Beiträge, Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorstandsmitgliedschaft und die Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen. Für die zu fassenden Beschlüsse ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand über Ablehnung oder Annahme.
5. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
6. Förderer und Versammlungszuhörer die keinen regelmäßigen Pflichtbeitrag zahlen, haben kein Stimmrecht.
7. Nicht anwesende Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Geflügel- und Kaninchenzuchtverein kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
2. Der Antrag auf Auflösung muss allen Mitgliedern acht Wochen vor der Mitgliederversammlung im Wortlaut zugestellt sein.
3. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des „Rassegeflügel - und Kaninchenzuchtverein W915 Freckenhorst“ oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein e.V. Freckenhorst, als gemeinnützige Organisation, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zweck verwendet.
Eine letzte Mitgliederversammlung legt diesen Empfänger fest.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Aufbewahrungspflichten von Vereinsunterlagen

1. Die Vorstandsmitglieder und Organe sind verpflichtet, sämtliche Vereinsunterlagen, Protokollbücher, Mitgliederlisten, Gründungsdaten und sonstige Unterlagen, die von besonderem statistischem Wert und Bedeutung sein können, sauber und ordentlich aufzubewahren.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Ausscheiden aus Organen des Vereins, oder bei Aufgabe der Mitgliedschaft, sämtliche Vereinsunterlagen aus seinem Besitz, dem Nachfolger, bzw. dem Verein zu übergeben.

§ 17 Ausstellungsordnung

1. Träger der örtlichen Ausstellung ist grundsätzlich der Rassegeflügel- und Kaninchenzuchtverein W915 Freckenhorst.
2. Zur Durchführung einer Ausstellung sind ein Ausstellungsleiter und sein Stellvertreter zu benennen.
3. Der Ausstellungsleiter / Stellvertreter und Geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für den ordnungsmäßigen Ablauf der Ausstellung.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, zur Durchführung einer Ausstellung entsprechende Pflichtstunden zu leisten, andernfalls kann ein Säumnisbetrag festgesetzt werden.
5. Grundsätzlich sind die neuen Allgemeinen Ausstellungsbedingungen (AAB) des Z.D.K, sowie des B.D.R.G. in allen Einzelheiten, ebenso zusätzlich festgelegte Bedingungen des Vereins, die der AAB nicht widersprechen dürfen, maßgebend.
6. Ausstellungsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
7. Bei Überzahlen der gemeldeten Tiere können stark vertretene Rassen auf eine Höchstzahl beschränkt werden.
8. Die zu bewertenden Tiere müssen vorschriftsmäßig gekennzeichnet, Eigentum des Züchters / Ausstellers und gesund sein. Kranke Tiere werden von der Bewertung ausgeschlossen.
9. Das Standgeld / Unkostenbeitrag und Preisgeld wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
10. Während der Bewertung haben nur die Ausstellungsleitung und Zuträger Zutritt zu der Ausstellungshalle, in Ausnahmefällen ist dem Züchter / Aussteller zur Belehrung Zutritt zu gewähren.
 - a) Eine Beeinflussung, Täuschung oder Irreführung der Preisrichter ist unstatthaft.
 - b) Meinungsverschiedenheiten sind nicht vor den Augen der Preisrichter auszutragen, gegebenenfalls ist die Person aus der Ausstellungshalle zu verweisen.



§ 18 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde am 26. Januar 2007 in Warendorf / Freckenhorst auf der Jahreshauptversammlung mit 30 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung genehmigt und beschlossen. Sie ist somit gültig gefasst und tritt sofort in Kraft. Und soll in dieser Form im Vereinsregister aufgenommen.
2. Alle bisherigen Bestimmungen des Geflügel- und Kaninchenzuchtverein W915 Freckenhorst, die irgendeiner Vorschrift dieser Satzung widersprechen, sind außer Kraft.
3. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung, mit Abstimmung soll diese Satzung im Vereinsregister eingetragen werden.

1. Vorsitzender (Geflügel)
Willi Kiskemper Westkirchener Str.31
48231 Warendorf / Freckenhorst

2. Vorsitzender (Kaninchen)
Reinhard Bruns Am Ahmerkamp 13
48321 Warendorf / Freckenhorst

1. Schriftführerin (Geflügel)
Corina Dust Kapellenstr.36
59320 Ennigerloh / Enniger